

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEWBASE GmbH

A. AGB-Allgemein

§ 1 Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten ausschließlich im unternehmerischen Verkehr und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachstehend „Kunde“); sie entfalten keinerlei Geltung gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).
- (2) Die AGB-Allgemein gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass NEWBASE bei jedem einzelnen Vertrag mit diesem Kunden auf deren Geltung hinweisen müsste.
- (3) Diese AGB-Allgemein gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als NEWBASE ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn NEWBASE in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Die AGB-Allgemein werden durch Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software („B. AGB-Software“), Vertragsbedingungen für die Wartung von Software und Hotline-Leistungen („C. AGB-Wartung“) und Vertragsbedingungen für die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen („D. AGB-Dienstleistungen“) ergänzt. Für den Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen gelten insbesondere die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 2 Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, sofern sich aus der Erklärung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen nach dessen Zugang wahlweise durch schriftliche Auftragsbestätigung oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellten Liefergegenstände geliefert oder die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht werden, annehmen.
- (3) Sämtliche Unterlagen, technischen Dokumente und Produktinformationen sowie Kostenvorschläge und sonstigen Angebotsunterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Wir gewähren dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Dokumenten und Unterlagen. Die Unterlagen dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben bzw. diesen zugänglich gemacht werden und sind, falls es nicht zu einem Vertragsschluss kommen sollte, auf unser entsprechendes Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenso für Unterlagen des Kunden; wir behalten uns jedoch vor, diese Dritten zugänglich zu machen, denen wir zulässigerweise Lieferungen, Leistungen oder Nutzungsrechte übertragen haben.

§ 3 Lieferung, Versand, Abnahme und Gefahrenübergang

- (1) Lieferung und Versand erfolgen mangels besonderer Vereinbarung auf Rechnung des Käufers ohne Verbindlichkeit für die kostengünstigste Versandart.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Versandbeauftragten oder unmittelbar dem Kunden übergeben haben. Ist die Ware versand- bzw. übergabebereit und verzögert sich die Versendung bzw. Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand-/Übergabebereitschaft beim Kunden auf diesen über. Bei Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- (3) Sofern wir uns verpflichtet haben, die Gegenstände beim Kunden aufzustellen oder zu installieren, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Gegenstände am Aufstellungs- oder Installationsort aufgestellt und/oder installiert und dem Kunden übergeben sind.
- (4) Lieferzeiten sind nur ungefähr vereinbart, sofern wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesagt haben (Fix-Geschäft). Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Kunde etwaigen Mitwirkungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist und alle technischen Fragen abgeklärt sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt NEWBASE ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unsere Räume verlassen hat oder bei Versendungsmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist. Bei Lieferverzug hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Dies gilt nicht, wenn NEWBASE die Verzögerung zu vertreten hat.
- (5) Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Soweit durch den Kunden veranlasste Änderungen des erteilten Auftrages, die die Lieferfrist beeinflussen, kann sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang verlängern.
- (6) Wenn wir durch unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse - insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, hoheitliche Verfügungen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder Verzögerungen in der Anlieferung wichtiger Materialien -, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles billigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht abwenden konnten, daran gehindert werden, die Liefergegenstände innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern oder die Leistung zu erbringen, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, in der Regel entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse und Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei unseren Lieferanten eintreten.
- (7) Verzögert sich die Lieferung aufgrund vorstehender Ereignisse wesentlich, so sind beide Parteien nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt für den Fall der Unmöglichkeit der Leistungserbringung. Hierüber wird der Kunde unverzüglich informiert. Gegebenenfalls bereits erfolgte Gegenleistungen sind dem Kunden zu erstatten.
- (8) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben und uns im Verzug befinden, kann der Kunde – soweit er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes verlangen.
- (9) Im Übrigen hatten wir im Falle eines Verzuges oder der Unmöglichkeit für Schadensersatzansprüche des Kunden nur nach Maßgabe von § 12. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (10) Änderungen, insbesondere solche, die auf der Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, behalten wir uns während der Lieferzeit vor, sofern die geänderten Produkte keine geringere Funktionalität und Leistung aufweisen und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- (11) Sollten im Einzelfall einmal nicht sämtliche bestellten Waren vorrätig sein, sind wir berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

§ 4 Preise

- (1) Soweit Preise nicht oder nur mit dem Vorbehalt „derzeitiger Listenpreis“ genannt sind, werden die am Tag der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, am Tag des Versandes bzw. der Abholung oder Leistungserbringung gültigen Listenpreise berechnet. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Währungsschwankungen ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Die für die erfolgte Preis Anpassung verantwortlichen Faktoren werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- (2) Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab unserem Lager in Hamburg, ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackungskosten und ggf. Fracht; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- (1) Kaufpreis und Entgelte für Leistungen sind bei Erhalt der Rechnung sofort fällig, es sei denn, die Auftragsbestätigung sieht ein bestimmtes Zahlungsziel vor. Eine abweichende Regelung kann im Übrigen nur durch schriftliche Vereinbarung getroffen werden.
- (2) Bei Überweisungen und anderen im Zweifel nur erfüllungshalber angenommenen unbaren Zahlungsmitteln hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem unserer Konten schuldbefreiende Wirkung. Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Kunden von bestehende Forderungen gemäß deren Fälligkeit angerechnet.

- (3) Gerät der Kunde mit der Zahlung oder Teilzahlung der ihm obliegenden Gegenleistung in Verzug, so ist die jeweils offene Zahlungsverpflichtung mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern wir nicht einen höheren Verzugschaden nachweisen können. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen fällig zu stellen; gewährte Zahlungsziele werden dann hinfällig.
- (4) Der Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu.
- (5) Kommt der Kunde mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, steht NEWBASE das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem sich NEWBASE verpflichtet hat, vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Beträge aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwas vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens NEWBASE sind in diesem Falle hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von NEWBASE hierauf bedarf.
- (6) Wir behalten uns vor, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich nach oder bei Vertragsschluss Zweifel an der Bonität eines Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, sind wir berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und eine Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist zu fordern und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens zu verweigern. Bei Verweigerung des Kunden oder im Falle fruchtlosen Fristablaufs sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 6 Mängelansprüche

- (1) Mängel der gelieferten Hardware und Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen oder anderer gelieferter Gegenstände werden von uns in Deutschland innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr bzw. außerhalb von Deutschland innerhalb der Mängelhaftungsfrist von 6 Monaten beginnend mit der Ablieferung und/oder Installation nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software, Hardware oder sonstigen Gegenstände zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an uns zurückzugeben ist, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Versandkosten.
- (2) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach § 12 dieser Bedingungen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus. Bei nur geringfügigen Mängeln der Hardware und/oder Software steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- (4) Eine Rücksendung von mangelhafter Ware durch den Kunden hat erst nach Rücksprache mit uns zu erfolgen. Bei der Rücksendung ist die der Warenlieferung zugrunde liegende Rechnung anzugeben, ferner ist ggf. Bezug zu nehmen auf eine vorausgegangene Mängelanzeige und/oder Rücktrittserklärung. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr auf uns erst ab ordnungsgemäßer Entgegennahme der Rücksendung in unserem Lager über.
- (5) Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen sind allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. die dort in Bezug genommenen Dokumente, insbesondere die Produktbeschreibung, maßgeblich. Die dortigen technischen Angaben über den Liefergegenstand einschließlich Abbildungen, Zeichnungen und Berichte stellen keine Garantien, sondern lediglich vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben dar. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben dar. Wir übernehmen keine Gewähr für die Verwendbarkeit der Ware zu dem vom Kunden beabsichtigten Einsatz. Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität oder sonstigen Leistungsmerkmale, soweit sie über die entsprechenden Angaben des Herstellers hinausgehen, sind für uns nur verpflichtend, wenn sie dem Kunden schriftlich bestätigt werden.
- (6) Eine Garantie hinsichtlich von uns erbrachter Lieferungen oder Leistungen übernehmen wir gegenüber dem Kunden nur durch ausdrückliche Erklärung.
- (7) Die Gewährleistung erlischt bei der Vornahme von Veränderungen an der Hardware und/oder Software, soweit dies nicht von § 9 umfasst ist, gleichgültig welcher Art, bei ihrer Verwendung entgegen der technischen Kennzeichnung sowie bei Rücksendung ohne fachgerechte Verpackung. Bei Hardware erlischt die Gewährleistung, wenn der Kunde ohne unsere Einwilligung technische oder bauliche Änderungen an der Anlage oder an Teilen der Anlage vorgenommen hat und für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, übermäßige Beanspruchung, oder darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde es unterlassen hat, eine regelmäßige Wartung der Hardware durchführen zu lassen. Für normale Abnutzung oder Verschleiß der Hardware übernehmen wir keine Gewährleistung.
- (8) Kosten, welche durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Geltendmachung von nicht bestehenden Rechten des Kunden entstehen, sind von diesem zu tragen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausschließlich nach diesem § 7.
- (2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen, haften wir unbeschränkt.
- (3) Bei sonstigen Haftungsansprüchen haften wir unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein von garantierten und explizit definierten Beschaffenheiten sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haften wir nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit gemäß nachfolgendem Absatz 4.
- (4) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss sowie im Übrigen der Höhe nach auf das Zweifache des Überlassungsentgelts.
- (5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter.
- (7) Ansprüche nach diesem § 12 verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Entstehung des Anspruchs sowie der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis des Kunden von den anspruchsbegründenden Umständen. Die gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Kunde wird die gelieferte Hardware und Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung bzw. Installation untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen uns innerhalb weiterer 8 Werktage mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden. Die Mängelerüge muss eine nach Kräften zu detaillierender Beschreibung der Mängel beinhalten.
- (2) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Absatz 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- (3) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Hardware bzw. Software oder sonstigen Gegenstände in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- (4) Zwecks Vermeidung von Schäden ist der Kunde angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sein Datenbestand täglich dem Stand der Technik entsprechend gesichert wird.
- (5) Der Kunde wird im Rahmen der von NEWBASE geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde alle für NEW-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEWBASE GmbH

BASE notwendigen Informationen, z. B. über Zielsetzung und Anforderungen des Kunden, unaufgefordert rechtzeitig übermittelt. Des Weiteren wird der Kunde die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen.

§ 9 Informationspflichten

- (1) Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, uns den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sofern es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Kunden angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als EUR 5.000,00 handelt, ist der Kunde auch verpflichtet, uns einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde die betreffende Software innerhalb eines Netzwerks einsetzen möchte.
- (3) Der Kunde wird alle Erweiterungen und Änderungen des Systems mit uns abstimmen.
- (4) Der Kunde ist unabhängig vom Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, uns die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Kunde möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Hardware und der zur Nutzung überlassenen Software bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- (2) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme der gelieferten Hard- und Software berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Im Falle eines Rücktritts des Lieferers ist der Kunde zur Herausgabe der gelieferten Hard- und Software nebst sämtlicher angefertigter Programmkopien verpflichtet. Das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software erlischt.

§ 11 Fristsetzungen, Androhung von Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung

- (1) Sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diese Rechtsbehelfe nach Fristablauf geltend machen wird.
- (2) Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, von dem Vertragsverhältnis mit NEWBASE zurückzutreten oder dieses aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

§ 12 Geheimhaltung, Vertraulichkeit

- (1) Soweit die Vertragsparteien vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einer Partei aus dem Bereich der anderen Partei bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, wie z.B. Kundendaten, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich a) allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden; b) einer Vertragspartei aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist; c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einer Vertragspartei (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen und Behörden) offengelegt werden müssen.
- (2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der jeweils anderen Partei hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung/Löschung ist der anderen Vertragspartei auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Regelungen in diesem Absatz gelten jedoch nicht für Abschriften, die zu Nachweiszwecken von einer Vertragspartei in einer vertraulichen Ablage zurückbehalten werden.
- (3) Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsverpflichtung überdauert die Laufzeit dieses Vertrages um fünf (5) Jahre.
- (4) NEWBASE bleibt jedoch berechtigt, zur Lösung der vom Kunden gestellten Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der von NEWBASE überlassenen Software Recherche Dateien, die unter Umständen Geschäftsgeheimnisse, wie z.B. Kundendaten, enthalten, an Lizenzgeber (auch OEM-Vertragspartner) zu übermitteln. In diesem Fall verpflichtet NEWBASE auch den Lizenzgeber zur Geheimhaltung.

§ 13 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 14 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von unseren Vertretern oder Hilfspersonen erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn wir hierzu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilen.

§ 15 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- (1) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird – soweit rechtlich zulässig – Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche Bestimmung, die dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt.

B. AGB-Software

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der NEWBASE GmbH („NEWBASE“) zur Überlassung von Software („AGB-Software“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Softwareprogrammen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen NEWBASE und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Software ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NEWBASE („A. AGB-Allgemein“), die neben den AGB-Software Vertragsbestandteil sind.

§ 2 Leistungen von NEWBASE

(1) NEWBASE überlässt dem Kunden das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Softwareprogramm („Vertragssoftware“) in maschinenlesbarer Form (Objektcode) zusammen mit einem gedruckten und/oder elektronischem Benutzerhandbuch sowie – falls vorhanden – sonstiger Dokumentation (z. B. Be-

dienungsanweisung, Hilfe—Dateien, sonstige technische Informationen und Unterlagen). Die Überlassung der Vertragssoftware erfolgt – je nach Möglichkeit bzw. Kundenwunsch – auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z. B. „Download“ aus dem Internet)

- (2) Überlässt NEWBASE dem Kunden die Vertragssoftware durch Datenfernübertragung, gewährleistet NEWBASE die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden.
- (3) Im Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation der Softwareprogramme ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können („Leistungsbeschreibung“). Für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Vertragssoftware dar.
- (4) Die Leistungen von NEWBASE im Rahmen der Überlassung der Vertragssoftware beinhaltet nicht die Lieferung von neuen Programmversionen der Vertragssoftware, die Softwareinstallation, kundenindividuelle Anpassungen („Customizing/Adaption“), Schulung noch sonstige über die Überlassung der Softwareprogramme hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen. Insbesondere unterstützt NEWBASE den Kunden auch nicht darin, wenn dieser unter Nutzung der gegebenenfalls in der Vertragssoftware enthaltenen Schnittstellen, die Vertragssoftware mit einer anderen Software zwecks Datenaustausch verbinden möchte. Sowohl die Herstellung dieser Verbindung, als auch die zuvor genannten Leistungen erbringt NEWBASE nur gegen zusätzliche Vergütung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) In der Auftragsbestätigung von NEWBASE bzw. im jeweiligen Benutzerhandbuch der Vertragssoftware ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Vertragssoftware vorausgesetzte Hardware- und Software-Umgebung (Mindesttaktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem, etc.) verbindlich festgehalten. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hardware- und Software-Umgebung zu sorgen. Fehlt es hieran und kann die gelieferte Vertragssoftware nur deshalb nicht genutzt werden, trägt allein der Kunde hierfür die Verantwortung.
- (2) Der Kunde ist vor Inbetriebnahme der Vertragssoftware dazu angehalten, alle Funktionen der Vertragssoftware unter der kundenseitigen Hardware- und Software-Umgebung zu testen. Ebenso hat der Kunde die Mängelfreiheit der Datenträger, Benutzerhandbücher und der sonstigen Dokumentation bei Übergabe zu untersuchen. Werden vom Kunden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich NEWBASE mitzuteilen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Vertragssoftware sowie die Benutzerhandbücher bzw. sonstige Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren.

§ 4 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

- (1) Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- (2) Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
- (3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die tumusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, ist der Kunde berechtigt, Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herzustellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.
- (5) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über uns zu beziehen.

§ 5 Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

- (1) NEWBASE gewährt dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser AGB-Software zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Vertragssoftware.
- (2) Der Kunde darf die Vertragssoftware auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware nutzen. Wechselt er die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspielen, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.
- (3) Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter oder auf mehreren Servern, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.
- (4) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder dem Lieferanten eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr werden wir dem Kunden umgehend mitteilen, sobald dieser uns den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

§ 6 Dekompilierung und Programmänderungen, Übernutzung

- (1) Eine Dekompilierung der Software ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.
- (2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. § 10 Abs. 3 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist zu berücksichtigen.
- (3) Die entsprechenden Handlungen nach Absatz 2 dürfen nur dann Drittdienstleistern überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit uns stehen, wenn wir die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen können oder wollen. Uns ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Drittdienstleiters mitzuteilen.
- (4) Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonstwie zugänglich sind, etwa bei uns erfragt werden können.
- (5) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- (6) Die kommerzielle Nutzung der Vertragssoftware für Dritte im Wege des sogenannten „Application Service Providing (ASP)“ oder als Mietmodell ist nicht gestattet. Ferner ist jede Nutzung der Vertragssoftware über das hier festgelegte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der in der Auftragsbestätigung genannten Anzahl von Arbeitsplätzen, eine vertragswidrige Nutzung. Der Kunde ist verpflichtet, NEWBASE hierüber unverzüglich zu informieren. Für den Zeitraum der nicht vereinbarten Übernutzung verpflichtet sich der Kunde, eine Entschädigung für die Übernutzung gemäß der Preisliste von NEWBASE zu zahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Teil der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird mindestens eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von NEWBASE fällig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEWBASE GmbH

§ 7 Weiterveräußerung und Weitervermietung

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte zu veräußern, auch unentgeltlich, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Kunden zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht des § 9 Absatz 1 ("AGB-Allgemein") dieses Vertrages nachzukommen.
- (2) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind unzulässig.
- (3) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

§ 8 Verwendung von Dongles

- (1) NEWBASE behält sich ausdrücklich vor, die Vertragssoftware mit einem technischen Schutzmechanismus (Kopierschutz), z.B. in Form eines Dongles, auszuliefern.
- (2) Liefert NEWBASE die Vertragssoftware mit einem Dongle und hat dieser eine Funktionsstörung, kann der Kunde gegen Übersendung des defekten Dongles einen Ersatz-Dongle bei NEWBASE anfordern. Innerhalb der Gewährleistungsfrist für die Vertragssoftware gemäß nachfolgender Ziffer 8.3 erfolgt die Ersatzlieferung kostenfrei. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist eine Kostenpauschale gemäß aktueller Preisliste zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Versandkosten zu entrichten. Im Falle des Diebstahls oder des sonstigen Verlustes des Dongles steht dem Kunden das Recht auf eine Ersatzlieferung nicht zu.
- (3) Die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen verletzt die Rechte von NEWBASE und ist zudem unter Umständen auch strafbar. Insbesondere die Entfernung und/oder Umgehung der Dongle-Programmroutine ist unzulässig. Nur wenn der Dongle-Schutz die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert und NEWBASE trotz einer entsprechenden Mitteilung des Kunden unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Störung die Störung nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen kann oder will, darf der Dongle-Schutz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware entfernt oder umgangen werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Dongle-Schutz trägt der Kunde die Beweislast.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Mängeln der Vertragssoftware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Vertragssoftware besteht eine Gewährleistungsfrist in Deutschland von einem Jahr, außerhalb von Deutschland von 6 Monaten. Die einjährige Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Vertragssoftware an den Kunden.
- (3) NEWBASE gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel sondern sind vorbehaltliche Änderungen. Dem Kunden ist bekannt, dass, nach dem Stand der Technik, Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler NEWBASE unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- (5) NEWBASE wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d. h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beseitigen. Das Wahrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei NEWBASE. Das Recht von NEWBASE, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist NEWBASE berechtigt, zur Mängelbeseitigung, dem Kunden eine neue Version der Vertragssoftware (z. B. „Update“, „Wartungsrelease/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt.
- (6) Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlergeschlagen, wird der Kunde NEWBASE eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Kunden die Fristsetzung zumutbar ist und soweit NEWBASE die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, und ggf. Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist hat der Kunde binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er seine vorstehenden Rechte geltend macht. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Vertragssoftware.
- (7) NEWBASE ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Fehler der Vertragssoftware nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuchs beruhen, nach Eingriffen in die Vertragssoftware, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Vertragssoftware vorlagen oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.
- (8) Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist NEWBASE berechtigt, für die durch den Kunden gezogene Nutzung aus der Anwendung der Vertragssoftware in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtanzahl der Vertragssoftware ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Vertragssoftware aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

§ 10 Geltung der AGB-Allgemein

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NEWBASE („A. AGB-Allgemein“) enthaltenen allgemeinen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechteverbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Überlassung von Softwareprogrammen entsprechend Anwendung.

C. AGB-Wartung / Hotline-Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der NEWBASE GmbH („NEWBASE“) für die Wartung von Software („C. AGB-Wartung“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Softwarewartungs- und Hotline-Leistungen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen NEWBASE und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Wartung ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NEWBASE („A. AGB-Allgemein“) und die Vertragsbedingungen von NEWBASE für die Überlassung von Software („B. AGB-Software“), die beide neben den AGB-Wartung Vertragsbestandteil sind.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) NEWBASE erbringt nur für die Softwareprogramme Wartungsleistungen, die beim Kunden in der aktuellen Programmversion genutzt wird. Wird von dem Kunden ein Softwareprogramm genutzt, das nicht aktuell ist, führt NEWBASE gegen gesonderte Vergütung beim Kunden eine Überprüfung durch und aktualisiert das Softwareprogramm gegen eine Einmalvergütung, die von der Anzahl der beim Kunden nicht nachgeführten Programmversionen abhängig ist. Lässt sich diese Nachführung nicht mit vertretbarem Aufwand herstellen, kann NEWBASE für die vorhandenen Softwareprogramme keine Wartungsleistungen erbringen.
- (2) Der Leistungsumfang der zuvor genannten Wartungsleistungen wird nachfolgend im Einzelnen beschrieben. Alle weiteren im Folgen den nicht aufgeführten Leistungen werden von NEWBASE nicht ge-

schuldet, sondern müssen gesondert beauftragt und vergütet werden.

- (3) NEWBASE wird sich bemühen, die zu wartenden Softwareprogramme an sich ändernde gesetzliche Regelungen im Rahmen der betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von NEWBASE innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen. Dies gilt nicht in den Fall, wenn die Anpassung für NEWBASE mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. In einem derartigen Fall wird NEWBASE die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vornehmen.

§ 3 Hotline

- (1) NEWBASE erbringt telefonische und/oder elektronische Kurzberatung und Unterstützung bei allen Fragen zu Anwendungsproblemen oder sonstigen Fällen von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Programmabläufen der zu wartenden Softwareprogramme. Die telefonische Kurzberatung steht dem Kunden während der normalen Arbeitszeit von NEWBASE außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Beratung bzw. Unterstützung im Sinne der vorstehenden Regelung ist jede problembezogene Antwort von NEWBASE auf die Darstellung eines softwaretechnischen Problems des Kunden im Zusammenhang mit den in der Auftragsbestätigung näher beschriebenen Softwareprogrammen. Die Beantwortung der jeweiligen Anfrage kann nach Wahl von NEWBASE per Telefon, E-Mail, Fax oder auch schriftlich erfolgen.

§ 4 Lieferung von aktuellen Programmversionen

- (1) NEWBASE stellt dem Kunden alle neuen Programmversionen der zu wartenden Softwareprogramme zur Verfügung, sofern diese von NEWBASE aktuell vermarktet werden und verfügbar sind. Dies gilt nicht für Erweiterungen der zu wartenden Softwareprogramme, die NEWBASE als neues und eigenständiges Produkt gesondert anbietet und vermarktet und Neuentwicklungen der Softwareprogramme mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis.
- (2) Die Überlassung der neuen Programmversionen erfolgt — je nach Möglichkeit bzw. Kundenwunsch — auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z. B. „Download“ aus dem Internet). Überlässt NEWBASE dem Kunden die neue Programmversion durch Datenfernübertragung, gewährleistet NEWBASE die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden. Der Funktionsumfang der neuen Version ergibt sich jeweils aus der mitgelieferten Dokumentation und/oder einer sonstigen gesonderten Information von NEWBASE.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) NEWBASE wird auf Wunsch des Kunden weitere Leistungen, die mit den zu wartenden Softwareprogrammen im Zusammenhang stehen, die aber nicht in den vorstehenden Ziffern dargestellten Leistungen enthalten sind, gegen eine zusätzliche zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt insbesondere für folgende Leistungen, soweit diese nicht im Wege der telefonischen Kurzberatung und Unterstützung („Hotline“) erbracht werden können:
 - Individuelle Beseitigung und Analyse von Mängeln der zu wartenden Softwareprogramme;
 - Leistungen von NEWBASE vor Ort beim Kunden, insbesondere Arbeiten an der EDV-Anlage des Kunden;
 - Leistungen im Zusammenhang mit nicht von diesem Vertrag erfassten Softwareprogrammen;
 - Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeiten von NEWBASE vorgenommen werden;
 - Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Software und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Benutzerhandbüchern, erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden seinen Erfüllungsgehilfen oder andere von NEWBASE nicht autorisierte Personen erfolgt sind;
 - Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von NEWBASE zu vertretende Umstände erforderlich werden;
 - Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation einer durch den Kunden bezogenen neuen Programmversion notwendig sind, insbesondere Einweisung und Schulung bezüglich dieser Softwareprogramme sowie etwaig notwendige Datenkonvertierungen;
 - Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen Anforderungen des Kunden resultieren. Hierzu zählt insbesondere die Beratung des Kunden bei der Anpassung und Erstellung von Anwendersoftware und/oder allgemeinen EDV-technischer Fragestellungen, die keinen Bezug zu den zu wartenden Softwareprogrammen aufweisen;
 - Nachführungen von früheren kundenspezifischen Anpassungen, Einstellungen und Erweiterungen, die nach einem Versionswechsel zu ihrem Erhalt erforderlich sind.
- (2) NEWBASE ist nicht verpflichtet, Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, insbesondere die vorstehend genannten Leistungen, zu erbringen. NEWBASE wird sich aber im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten bemühen, den Kunden insoweit zu unterstützen, als dies zur sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung der gepflegten Softwareprogramme erforderlich ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird NEWBASE in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Wartungsleistungen kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere
 - während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungs-befugnisse und Vollmachten besitzt;
 - die von NEWBASE erhaltenen neuen Programmversionen nach Anweisung von NEWBASE einspielen;
 - alle im Zusammenhang mit den gepflegten Softwareprogrammen verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;
 - soweit dies für die Erstellung und/oder Nutzung einer neuen Programmversion der zu wartenden Softwareprogramme erforderlich ist, neue Versionen des Betriebssystems, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung der Softwareprogramme erforderlichen Drittsoftware auf seine Kosten betriebsbereit zur Verfügung zu stellen;
 - geeignetes und geschultes Personal zur Installation und Inbetriebnahme neuer Programmversionen zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist NEWBASE zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Erbrachte Aufwände werden dann berechnet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist NEWBASE berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

§ 7 Vergütung, Rechnungsstellung

- (1) Die Höhe der vom Kunden zu entrichtenden Vergütung für die Wartungsleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. aus der jeweils aktuellen Preisliste von NEWBASE. Alle Preise verstehen sich netto ohne Abzüge und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) NEWBASE hat das Recht, die Gebührensätze für die Erbringung der Wartungsleistungen den Bedingungen der Wettbewerbs- und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Eine Änderung der laufenden Gebühren ist dem Kunden drei Monate vor ihrer Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Der Kunde erhält mit der Anündigung ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt der Gebühreänderung; der Kunde muss die Kündigung schriftlich gegenüber NEWBASE spätestens vier Wochen nach Mitteilung der Gebühreänderung aussprechen.
- (3) Treten während der Gewährleistungsfrist eines von NEWBASE überlassenen und zu wartenden Softwareprogramms Fehler auf und ist NEWBASE für diese Fehler gewährleistungspflichtig, werden die im Rahmen dieses Wartungsvertrages erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Fehlerbeseitigung dem Kunden nicht berechnet bzw. anteilig erstattet, soweit sich der Kunde bei der Auforderung zur Fehlerbeseitigung ausdrücklich auf seinen gewährleistungsrechtlichen Nacherfüllungsanspruch beruft.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt in einem Betrag zum ersten Tag des Folgemonats nach Abschluss des Wartungsvertrages für die Restlaufzeit bis zum 31.12. des Kalenderjahres. Die weitere Rechnungsstellung erfolgt danach jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres in einem Betrag. Alternativ kann auch eine Rechnungsstellung in Teilbeträgen monatlich bei Bevollmächtigung zum Bankzugriff erfolgen.
- (5) Soweit die Hotline-Leistungen nach Zeitaufwand vergütet werden, erfolgt die Rechnungsstellung für die Inanspruchnahme der „Hotline“ jeweils zum Ende eines Kalendermonats und enthält folgende Angaben: Name des Anrufers, Datum, Uhrzeit, Problem, Lösung, benötigte Zeit in Minuten, abgerechnete Zeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEWBASE GmbH

§ 8 Leistungsstörungen

(1) Soweit NEWBASE verpflichtet ist, an den Kunden neue Programmversionen zu liefern, gelten für den Fall der Fehlerhaftigkeit dieser Softwareprogramme die in der AGB-Version getroffenen Gewährleistungsbestimmungen entsprechend.

(2) Für die im Rahmen der „Hotline“ erbrachten Beratungs- und Unterstützungsleistungen haftet NEWBASE für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung, nicht aber für den vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit bis zum Ende des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der ursprünglichen bzw. der jeweils verlängerten Vertragsfrist gekündigt wird.

(2) Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht an der Software bleibt von einer Kündigung des Wartungsvertrages unberührt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. NEWBASE hat insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als zwei (2) Monate im Verzug ist

§ 10 Nutzungsrechte

(1) NEWBASE räumt dem Kunden an den im Rahmen dieses Wartungsvertrages überlassenen neuen Programmversionen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an den Softwareprogrammen, mit dem sie bestimmungsgemäß genutzt werden bzw. die durch sie ersetzt werden sollen, bestehen. Die AGB-Software finden entsprechend Anwendung.

(2) Das Nutzungsrecht an den Softwareprogrammen, die durch die neuen Programmversionen technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten Programmversionen produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Eingang der gelieferten Programmversionen beim Kunden. Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungszwecken von den technisch ersetzten Softwareprogrammen jeweils eine Kopie anzufertigen.

§ 11 Geltung der AGB-Allgemein und der AGB-Software

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NEWBASE („A. AGB-Allgemein“) enthaltenen allgemeinen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Erbringung von Wartungsleistungen entsprechend Anwendung. Soweit im Rahmen der Wartungsleistungen dem Kunden neue Programmversionen überlassen werden, finden die Vertragsbedingungen von NEWBASE für die Überlassung von Software (B. AGB-Software) entsprechend Anwendung.

D. AGB-Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der NEWBASE GmbH („NEWBASE“) zur Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen („D. AGB-Dienstleistungen“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Beratungs- und sonstigen Dienstleistungsaufträgen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen NEWBASE und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die *AGB-Dienstleistungen* ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NEWBASE („A. AGB-Allgemein“), die neben den *AGB-Dienstleistungen* Vertragsbestandteil sind.

§ 2 Beratungs- und sonstige Dienstleistungen von NEWBASE

(1) NEWBASE erbringt aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Kunden diverse Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Auswahl, Einführung, Installation, Nutzung sowie der kundenindividuellen Anpassung von NEWBASE-Softwareprogrammen. Die im Einzelfall von NEWBASE zu erbringenden Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen sind in der Auftragsbestätigung festgehalten. Die *AGB-Dienstleistungen* finden insbesondere bei folgenden Leistungen von NEWBASE Anwendung:

- Ermittlung der konkreten Software-Anforderungen des Kunden unter Berücksichtigung der vorhandenen, kundenindividuellen Hard- und Softwareumgebung;
- Planung und Entwicklung eines Konzepts zur Realisierung der Einführung von NEWBASE-Softwareprogrammen;
- Projektunterstützung und -beratung während der Einführung der NEWBASE-Softwareprogramme;
- Umsetzung von Pilot-Anwendungen der jeweiligen NEWBASE-Softwareprogramme im Unternehmen des Kunden;
- Beratung bei der Installation und Einführung der vom Kunden ausgewählten NEWBASE-Softwareprogramme;
- Unterstützung des Kunden bei Herstellung und Optimierung der Betriebsbereitschaft der NEWBASE-Softwareprogramme;
- Beratung des Kunden bei der optimierten Anwendung von NEWBASE-Softwareprogrammen, z. B. durch Unterstützung bei der Erstellung des Systemdesigns bzw. dem Aufbau von Kunden-Mentorvorlagen, „Data-Warehouse-Funktionen“ und „OLAP-Datenquellen“;
- Beratung bei der Anpassung und Erweiterung von NEWBASE-Softwareprogrammen;
- Schulung und Training der Endanwender bzw. der Mitarbeiter des Kunden (z. B. Standardkurse, Workshops, Seminare) für die optimierte Nutzung der NEWBASE-Softwareprogramme.

(2) Die vorstehend aufgeführten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen werden nur dann von NEWBASE zu den abweichenden Bedingungen eines Werkvertrages bzw. eines Liefervertrages erbracht, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist.

§ 3 Umfang und Erbringung der Leistungen

(1) Konkrete Zielsetzung, Umfang der Aufgabenstellung und Vorgehensweise wird vom Kunden bestimmt und sind schriftlich in der Auftragsbestätigung festgelegt.

(2) Soweit NEWBASE für den Kunden Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbringt, ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und Verantwortung liegen insofern ausschließlich beim Kunden. NEWBASE und der Kunde werden einvernehmlich die Art und die Darstellung der Ergebnisse bzw. die Dokumentation und Protokollierung der Projektarbeit sowie Zeitvorgaben vereinbaren und dabei festlegen, welche Aufgaben NEWBASE hierbei übernimmt.

(3) NEWBASE hat qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsdurchführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. NEWBASE entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt oder ausgetauscht werden.

(4) Soweit Mitarbeiter des Kunden im Rahmen von Projekten unterstützend tätig werden, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter disziplinarisch von einem geeigneten Mitarbeiter geleitet werden. Der jeweilige Ansprechpartner des Kunden ist NEWBASE vor Beginn der Projektunterstützung zu benennen.

(5) Wenn NEWBASE den Kunden bei Anpassungen und Erweiterungen der NEWBASE-Softwareprogramme im Auftrag und nach Vorgaben des Kunden unterstützt, schuldet NEWBASE die Tätigkeit, nicht jedoch die Gewährleistung und die Versionspflege dazu, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(6) NEWBASE erbringt die Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen während der normalen Arbeitszeiten außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzliche Leistungen außerhalb dieser Zeit sind aufgrund besonderer Vereinbarung gesondert zu vergüten.

§ 4 Vergütung, Rechnungsstellung

(1) Beratungs- und Dienstleistungsaufträge werden nach Zeitaufwand vergütet, wobei sich die Höhe jeweils aus der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Preisliste von NEWBASE ergibt. Die angegebenen Preise verstehen sich bei Schulungen pro Schultag und bei sonstigen Beratungsleistungen als Tagessatz (8 Stunden). Zum Zeitaufwand, der vom Kunden zu vergüten ist, gehören neben der Tätigkeit der Mitarbeiter von NEWBASE selbst auch deren Teilnahme an Besprechungen, Projekt-sitzungen sowie auch etwaige Vor- und Nacharbeiten der Mitarbeiter außerhalb des Hauses des Kunden, z. B. in einer Niederlassung von NEWBASE. Alle Preise verstehen sich netto ohne Abzüge

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Eventuelle Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch NEWBASE anfallen, werden dem Kunden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Auslagen beinhalten Reise-, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen sowie Telekommunikations-, Kopier-, Druck- und Portokosten. Entstehende Reisekosten werden im Inland entsprechend der Preisliste entfernungs- und zeitabhängige Pauschalen berechnet und im Ausland nach Aufwand.
- (3) Von NEWBASE erbrachte Beratungsleistungen werden vom Kunden auf Dienstleistungsberichten gekennzeichnet. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der Dienstleistungsberichte nach Abschluss der Beratungsleistungen oder wöchentlich, wenn sich die Beratungsleistungen über mehr als eine Woche erstrecken.
- (4) Soweit in der Auftragsbestätigung ein Zeitaufwand angegeben wird, ist dies lediglich eine Schätzung. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistung ergeben. NEWBASE wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Überschreitung des ursprünglich geschätzten Zeitaufwands benachrichtigen. Soweit der Kunde eine verbindliche Obergrenze des Zeitaufwands wünscht, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- (5) NEWBASE behält sich vor, den Zeitaufwand für größere Beratungs bzw. Dienstleistungsaufträge monatlich in Rechnung zu stellen. Für einzelne, nicht zu umfangreiche einmalige Tätigkeiten, wie Installationsunterstützung, Einweisung oder Schulung, wird NEWBASE die Leistungen jeweils nach der Erbringung in Rechnung stellen.
- (6) Werden Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht, kann NEWBASE diese dennoch zur Abrechnung bringen, jedoch abzüglich der ersparten Aufwendungen.

§ 5 Leistungsstörungen

Hinsichtlich der erbrachten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen, haftet NEWBASE für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen, nicht aber für einen vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird bei Bedarf für die bei ihm tätigen Mitarbeiter von NEWBASE geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel und Datenträger gelagert werden können.

(2) Der Kunde wird bei Bedarf NEWBASE alle erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen, den Mitarbeitern von NEWBASE jederzeit kostenfreien Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgen.

(3) Soweit NEWBASE im Rahmen der Beratung zu Testzwecken beim Kunden Softwareprogramme installiert, ist es Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hardware- und Software-Umgebung zu sorgen. Der Kunde ist vor Inbetriebnahme dazu angehalten, alle Funktionen dieser Softwareprogramme unter der kundenseitigen Hardware- und Software-Umgebung zu testen. NEWBASE haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

§ 7 Nutzungsrechte an Leistungen, Unterlagen, Schutzrechte

(1) Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen von NEWBASE für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen. NEWBASE darf die Leistungen anderweitig verwenden, soweit nicht gegen Geheimhaltungspflichten verstoßen wird. Vorstehendes gilt insbesondere für alle Unterlagen und sonstigen Materialien, die NEWBASE im Rahmen der Erbringung der Leistung für den Kunden erarbeitet.

(2) Soweit schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse jeder möglichen Art (z. B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster) im Rahmen der Beratung entstehen, stehen sie dann NEWBASE zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit von Mitarbeitern von NEWBASE begründet wurden. In diesem Fall räumt NEWBASE dem Kunden hieran ein nicht gesondert zu vergütendes, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung von NEWBASE übertragbares Nutzungsrecht ein.

§ 8 Geltung der AGB-Allgemein

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NEWBASE („A. AGB-Allgemein“) enthaltenen allgemeinen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen entsprechend Anwendung.

2. August 2004

NEWBASE GmbH

NEWBASE ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht.

Unternehmenssitz:
Rödingsmarkt 14
20459 Hamburg
Telefon: +49-40-89002-0
Telefax: +49-40-89002-222

E-Mail: info@newbase.de
Internet: www.newbase.de

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer
Christian Heinisch

Sitz der Gesellschaft: Hamburg
Eintragung im Handelsregister: HRB 95182
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE242113161
Zuständiges Finanzamt: Hamburg-Mitte, St.-Nr.: 74 878 01016